

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Vogelsang-Warsin

vom 09.11.2021¹

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in Vogelsang- Warsin und deren Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Bei Beisetzungen sind die Gebühren für die gesamte Liegezeit im Voraus zu entrichten.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Vogelsang- Warsin keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung vom 18.08.2004 tritt hiermit außer Kraft.

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 22.11.2021

Gebühren

1. Nutzung Trauerhalle 90,00 €

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

<u>Nr. Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1. Einzelgrab	175,00 €
2. Doppelgrab	350,00 €
3. 3-er Grab	525,00 €
4. Urnen-E-Grab	50,00 €
5. Urnen-D-Grab	75,00 €
6. anonymes Grab	50,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

<u>Nr. Grabart</u>	<u>pro Jahr</u>	<u>gesamte Ruhezeit</u>
1. Einzelgrab	20,00 €	500,00 €
2. Doppelgrab	40,00 €	1.000,00 €
3. 3-er Grab	60,00 €	1.500,00 €
4. Urnen-E-Grab	5,00 €	125,00 €
5. Urnen-D-Grab	10,00 €	250,00 €
6. anonymes Grab	9,00 €	250,00 €

4. Wassergeld (für ein Jahr)

<u>Nr. Grabart</u>	<u>pro Jahr</u>	<u>gesamte Ruhezeit</u>
1. Einzelgrab	1,00 €	25,00 €
2. Doppelgrab	2,00 €	50,00 €
3. 3-er Grab	3,00 €	75,00 €
4. Urnen-E-Grab	0,50 €	12,50 €
5. Urnen-D-Grab	1,00 €	25,00 €

5. Beräumung von Grabstellen

<u>Nr. Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1. Grabstelle	90,00 €
2. Urnengrab	50,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 90,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert (z. B. Doppelstelle 180,00 €, 3er-Stelle 270,00 €).

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 50,00 € mit der Anzahl der Grabstelle multipliziert (Urnendoppelgrab 100,00 €).